

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen

Cooperative Security, the OSCE, and its Code of Conduct. Ed. Gert de Nooy. Netherlands Institute of International Relations "Clingendael". The Hague/London/Boston: Kluwer (1996). 158 S. UK £ 42.-

Der vorliegende Band stellt die Sammlung eines Teils der Beiträge zum "Code of Conduct on Politico-Military Aspects of Security" dar, die anlässlich eines Symposiums zur vertieften Beschäftigung mit diesem Code im Dezember 1995 vorgelegt wurden. Der Code of Conduct wurde während des OSCE-Gipfeltreffens in Budapest im Dezember 1994 angenommen. Er enthält insbesondere neue, allerdings nur politisch verbindliche, Regeln über die demokratische Kontrolle über die Streitkräfte und ihren Einsatz in internen und internationalen Konflikten. Außerdem enthält er wichtige Regeln über die persönliche Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder der Streitkräfte, was seinen präventiven Charakter betont. Der 1994 in Budapest angenommene Code gilt als eines der OSZE-Fundamente für ein Sicherheitsmodell des 21. Jahrhunderts, wie G. de Nooy in seiner Einleitung darlegt.

Der erste Beitrag von V.-Y. Ghebali gibt eine Einführung zum Verständnis des Code. Ursprung des Code of Conduct war ein französisches Projekt für einen paneuropäischen Sicherheitsvertrag, der 1992 zu einem ersten konkreten Entwurf des Code führte, der 1994 auf dem Budapester Gipfeltreffen schließlich angenommen wurde (Teil IV des Budapester Dokuments). Die wesentlichen Problembereiche des Code betrafen die Frage, ob das Konzept der europäischen Sicherheit ein globales oder ein politisch-militärisches sein sollte; die Teilnehmerstaaten entschieden sich für die zweite Alternative. Daneben war das Verhältnis der neuen Regeln zu den bereits bestehenden zu klären. Hier wurde wie üblich verfahren, indem zusätzlich zu den neuen auch die bereits bestehenden Regeln wieder aufgenommen wurden. Insgesamt beurteilt der Autor den Code als nicht zufriedenstellend, insbesondere dessen Regeln, die den zwischenstaatlichen Bereich betreffen; für sehr gelungen hält er hingegen, ebenso wie die Mehrzahl der Kommentatoren, die Regeln, die den innerstaatlichen Aktionskreis der Streitkräfte betreffen, z. B. die Gewährleistung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte in allen Belangen und der Beachtung menschenrechtlicher Erfordernisse (Sektion VII und VIII). Was die Implementierung des Code betrifft, so hält er den Verweis in Art. 38 auf die bereits im Rahmen der OSZE bestehenden Mechanismen für nicht zufriedenstellend, so daß er den Versuch, ein Sicherheitssystem nach dem Zusammenbruch des Blocksystems zu bilden, zwar als begrüßenswert, aber durchaus noch verbesserungsfähig beurteilt.

Die nächsten drei Beiträge stellen die Verhandlungspositionen aus polnischer (A. Kobieracki), aus deutscher (P. von Butler) und aus britischer Sicht (C. Hain-Cole) dar. Alle drei Berichte sehen den Code als einen bedeutenden Ansatz zur Erreichung eines europäischen Sicherheitssystems an, der insbesondere bei der Konfliktprävention große

Bedeutung gewinnen könnte, wenn er befolgt und ausgebaut wird. Der britische Autor sieht die Zusammenhänge noch weiter und bezeichnet den Code als ein "frühes Projekt im Rahmen der Europäischen Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik", das allerdings erstaunlicherweise wenig Beteiligung seitens der NATO aufweist.

Besonders interessant ist der Bericht von P. Kooijmans über das Verhältnis des Code zum Völkerrecht. Der Autor geht von der Frage aus, ob es heute noch vertretbar ist, die OSZE als "nicht-rechtliche Konferenz" zu betrachten, was er sehr zu Recht verneint. Den Grund für das Festhalten an dem nicht-rechtlichen Charakter sieht er darin, daß die Staaten die parlamentarische Zustimmung zu den einzelnen eingegangenen "Verpflichtungen" umgehen wollen, eine Tatsache, von der es nur wenige Ausnahmen gibt, wie z.B. den Vertrag über das Vergleichs- und Schiedsverfahren, der voraussichtlich auch nie die Zustimmung aller OSZE-Teilnehmerstaaten erreichen wird. Er prüft dann, ob die Regeln des Code überhaupt als rechtliche Regeln angesehen werden könnten, was für viele nur bekräftigte Regeln des Völkerrechts zu bejahen ist, für andere wegen ihrer inhaltlichen Unklarheit jedoch verneint werden muß. Als neu im internationalen Bereich hebt auch er lobend Sektion VII und VIII über die demokratische Kontrolle der Streitkräfte hervor, die den Begriff der Demokratie nicht mehr nur an den der Menschenrechte koppeln, sondern auch an den der Sicherheit. Schließlich wendet er sich der alten, immer noch aktuellen Frage des Unterschieds zwischen "political" und "legal commitments" zu, den er einerseits darin sieht, daß auf die Verletzung rechtlicher Verpflichtungen mit Repressalien geantwortet werden kann, auf die von politischen Verpflichtungen hingegen nur mit Retorsion, und andererseits darin, daß Streitfälle mit allen in Art. 33 der UN-Satzung genannten Mitteln geregelt werden können, außer der gerichtlichen Beilegung, die nur für Rechtsstreitigkeiten anwendbar ist. Die außerordentlich bedeutende Frage, ob aus politischen Verpflichtungen Völkergewohnheitsrecht entstehen kann, beantwortet er positiv unter der Voraussetzung, daß die Normen nicht zu vage abgefaßt und daß sie auf viele gleichartige Fälle anwendbar sind.

Das Verhältnis des Code zum humanitären Recht und zu den Menschenrechten untersucht D. Raic. In der notgedrungen nur schwerpunktmäßigen Darstellung des humanitären Rechts betont der Verf. insbesondere, daß der gemeinsame Art. 3 der Genfer Konventionen und das II. Zusatzprotokoll von 1977 den Staaten Auslegungsermessen bezüglich der Frage ihrer Anwendbarkeit lassen; der Code of Conduct hingegen schließt Gewaltanwendung gegenüber der Zivilbevölkerung eindeutig aus (Art. 36) und geht damit etwas weiter als das humanitäre Recht. Bezüglich der Garantie der Menschenrechte in Konfliktsituationen hebt der Autor insbesondere die *ius cogens*-Normen hervor, die auch in bewaffneten Konflikten zu achten sind, verweist aber auf die im Notstand allgemein zulässigen Ausnahmen. Auch wenn Art. 33 des ILC-Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit Einschränkungen hinsichtlich der Berufung auf Notstand enthält, so sind diese nach seiner Ansicht in bewaffneten Konflikten unzureichend. Art. 37 des Code of Conduct hingegen sieht keine Ausnahmen von der Beachtung der Menschenrechte vor, was allerdings deshalb keinen effektiven Schutz bewirkt, weil es sich hier nur um eine politische Verpflichtung handelt, die die Anwendbarkeit aller völkerrechtlichen Menschenrechtsinstrumente unberührt läßt, und diese eben Ausnahmen für den Notstand vorsehen. Zudem mangelt es dieser im Ansatz begrüßenswerten Regel des Code of Conduct an Implementierungsmöglichkeiten, so daß der Code effektiv den Schutz der Menschenrechte nicht über den üblichen Standard hinaus garantieren kann.

Den Aspekt der Konfliktprävention und der Frühwarnung untersucht M. Lucas. Er nimmt als Beispielfälle die Konflikte in Bosnien und Tschetschenien, bei denen die inzwischen erreichte Phase des "nicht heißen Krieges" noch keinen Frieden darstellt. Vielmehr müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um ein Wiederaufflammen des heißen Krieges zu verhindern. Die sehr interessante Darstellung dieser beiden Einzelfälle gipfelt in der zutreffenden Feststellung, daß der Zeitraum für eine völlige Befriedung nach der Beendigung ethnischer Konflikte sehr lang angesetzt werden muß, nämlich zwischen 10 und 20 Jahren, und daß daher jeder Einsatz präventiver Maßnahmen lohnend ist. Deswegen ist der Code zu begrüßen; er sollte allerdings im Zusammenwirken mit der NATO weiter ausgebaut werden. Insbesondere der Fall Tschetschenien wirft wichtige Fragen auf, da der Konflikt dort vier Tage nach Annahme des Codes ausbrach und Rußland alle im Code gerade erst akzeptierten Verpflichtungen mißachtete. Dies findet eindrucksvolle Bestätigung und Analyse in dem Bericht von S. Blank über "The Code and Civil-Military Relations: the Russian Case", in dem sehr scharf konstatiert wird, daß es sich hier offensichtlich um eine politisch bewußte Mißachtung der Regeln des Code handelt, die eher in eine negative Richtung deutet als eine Verbesserung erwarten läßt. Dasselbe Thema, die zivil-militärischen Beziehungen, wird außerdem für Polen von J. Simon untersucht, der auch in Polen eine Reihe wesentlicher Defizite feststellt, die durch die zahlreichen, bis 1995 erfolgten Änderungen der Verfassung nicht behoben worden sind. Allerdings stammt der Beitrag aus der Zeit vor der Verabschiedung der neuen Verfassung, so daß deren Regelung über die Kontrolle des Militärs nicht mit einbezogen worden ist. Dieselbe Thematik in bezug auf Deutschland beleuchtet U. Hundt, der zu dem positiven Ergebnis kommt, daß das Konzept der "Inneren Führung" und des "Soldaten als Bürger in Uniform" praktisch Teile des Code vorweggenommen hätte, was erklärlich aus der Tatsache sei, daß die Bundeswehr aus ihrer historischen Perspektive heraus als ein Element der europäischen Sicherheit geschaffen wurde und daher von vornherein eine gesamteuropäische Prägung aufwies. Die Zukunftsperspektiven des noch nicht allzu tief in das Bewußtsein der OSZE-Staaten gedungenen Code of Conduct betrachtet H. Vetschera, der insbesondere Maßnahmen zur Verbreitung und Konkretisierung des Code anregt, wie z. B. Seminare zur Klärung der teils unpräzisen Regeln sowie zur effektiven Überwachung der Implementierung. Eine kurze Zusammenfassung der einzelnen Beiträge von G. de Nooy schließt den Band ab, der insgesamt die Bedeutung des Code of Conduct, seine Defizite und seine Vorteile gut erschließt sowie vor allem die Möglichkeiten aufzeigt, die der Code für eine gesamteuropäische, unteilbare Sicherheit bereithält, wenn er von allen Teilnehmerstaaten implementiert wird.

Karin Oellers-Frahm

D a u s e s, Manfred A. (Hrsg.): Handbuch des EG-Wirtschaftsrechts. München: C.H. Beck, Loseblatt-Sammlung, Stand: 5. Ergänzungslieferung April 1997. Grundwerk einschließlich 5. Ergänzungslieferung: 2196 S. DM 278.-/öS 2029.-/SFr 247.-

Das Regelungsgeflecht des europäischen Wirtschaftsrechts ist inzwischen selbst für Fachleute unüberschaubar geworden. Diese von D a u s e s in seinem Vorwort getroffene Feststellung dürfte der Ausgangspunkt für die Idee und Konzeption eines Handbuchs zum EG-Wirtschaftsrecht gewesen sein. Und so war es nur folgerichtig, nicht mehr den einheitlichen Wurf aus einer Hand anzustreben, sondern die fachkundige Bearbeitung der einzelnen Sachgebiete durch insgesamt 47 Autoren vornehmen zu lassen. Dem ganzen die einheitliche Form zu geben und darauf zu achten, daß das gewichtige Werk endlich auch

noch dem Anspruch eines Handbuchs, nämlich der Praxis als zuverlässiges Nachschlagewerk zu dienen, gerecht wird, darin liegt eine große herausgeberische Leistung. Der Wert eines Handbuchs erweist sich erst in der Praxis, und da kann man "dem Dauses" nach vierjähriger erfolgreicher Verbreitung die Praxistauglichkeit uneingeschränkt attestieren. Bestes Zeichen für das Bestreben des Herausgebers, das Handbuch auf der Höhe der Entwicklung zu halten, sind die seit dem Erscheinen 1993 herausgegebenen fünf Ergänzungslieferungen, mit denen nicht nur wesentliche Teile überarbeitet und (meist umfangreich) ergänzt wurden, wie beispielsweise die Beiträge zum Steuerrecht (Voß), zu den Rechtsquellen (Bleckmann/Pieper) und zu den Grundregeln des Warenverkehrs (Dauses), sondern auch neue Kapitel hinzugetreten sind, wie das Kapitalmarkt-, Börsen- und Investmentrecht (Weber) und ein Abschnitt zu technischen Vorschriften und Normen (Langner). Der damit einhergehende zunehmende Umfang des Handbuchs wirft die Frage auf, ob in Zukunft nicht doch eine Konzentration auf die wirklich wirtschaftsrechtlichen Themen angestrebt werden sollte und Themen, die eher der Grundlegung und den Institutionen des EG-Rechts dienen, nicht an anderer Stelle besser aufgehoben wären. Dies gilt beispielsweise für die umfangreichen Kapitel zu der Verfassungsordnung der EG (Müller-Graff/Fugmann/Schloh/Theato/Dauses/Stettner), zur Rechtsetzung und zum Vollzug des EG-Rechts (Bleckmann/Pieper/Lukes/Stettner), zur Gerichtsbarkeit (Dauses/Borchardt/Stotz) sowie für einige kleinere Kapitel wie beispielsweise das zum "Europa der Bürger" (Magiera) und zum Sozialrecht (Borchardt).

Die Anordnung der Kapitel orientiert sich grundsätzlich an der Systematik des EG-Vertrages, wogegen im Ausgangspunkt sicherlich nichts einzuwenden ist. Allerdings haben sich die Sachbereiche in der wirtschaftsrechtlichen Praxis heute so weit verselbständigt, daß auch eine stärkere Orientierung an den einzelnen Wirtschaftssektoren möglich gewesen wäre. So hätte es nahe gelegen, das Banken- und Versicherungsrecht nicht primär der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit unterzuordnen, sondern mit den Vorschriften über das Währungswesen und das Kapitalmarktrecht zu einem größeren Kapitel "Finanzrecht" zusammenzuführen. Ebenso erscheint es zumindest fraglich, das Thema Verbraucherschutz (Lecheler) unter den Oberbegriff der Wettbewerbsregeln zu fassen. Und das immer wichtiger werdende Telekommunikations- und Medienrecht hätte durchaus auch einen eigenen Kapitelschwerpunkt verdient. Diese gelegentlichen formalen Kritikpunkte werden jedoch durch andere formale Vorzüge mehr als ausgeglichen. Die Vorgabe, jedem Beitrag eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis voranzustellen, dient nicht nur der unerlässlichen formalen Einheitlichkeit, sondern – viel wichtiger – ermöglicht dem Leser ein schnelles Einarbeiten in die jeweiligen Rechtsgebiete, und gerade dies soll ein Handbuch ja leisten. Unabhängig von der durchweg hohen Qualität der Beiträge haben es die Autoren jedoch mit der Literatursammlung unterschiedlich ernst genommen. Während einige nach enzyklopädischer Vollständigkeit streben, erweisen sich andere eher als Minimalisten. Besonders ertragreich ist die Literaturübersicht dort, wo nicht nur deutsche, sondern – wie bei der Bearbeitung eines EG-Recht-Handbuchs eigentlich unerlässlich – auch Literatur aus anderen Mitgliedstaaten herangezogen wird.

Besonders gelungen sind die einzelnen Beiträge zum Warenverkehr. Die Darstellung der Grundlagen des Warenverkehrs (Dauses) erschöpft sich, anders als es die Überschrift suggeriert, nicht in der Aufarbeitung der dogmatischen Grundprinzipien, sondern bietet eine umfassende Darstellung dieses Grundpfeilers des Binnenmarktes, wobei insbesondere die hervorragende Kenntnis und Gewichtung der unüberschaubar gewordenen Rechtspre-

chung bestehen. Gewichtige Beiträge zum Zollrecht (Sack), gewerblichen Rechtsschutz (Ullrich/Konrad) und zum Lebensmittelrecht (Horst/Krohn) folgen unmittelbar im Anschluß. Ganz besonders gelungen ist der Beitrag zu technischen Vorschriften und Normen (Langner), ein für die Wissenschaft schwer zugängliches und undankbares Thema, für die Praxis jedoch von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Häufig zu einem Scherzartikel des EG-Rechts degradiert, hat es in der Bearbeitung durch Langner Transparenz und handhabbare Gestalt gewonnen.

Von nicht ganz der gleichen praktischen Wichtigkeit für die Unternehmen wie der Warenverkehr sind die Bestimmungen über die Freizügigkeit, die in der Darstellung der Grundregeln (Hailbronner), des Sozialrechts (Borchardt), des Arbeitsrechts (Eichenhofer) und des Europa der Bürger (Magiera) aufgefächert wird. Praktisch wichtiger für die Unternehmen ist allerdings die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, die durch einen Beitrag zu den Grundregeln (Roth) eingeleitet wird. Man hätte sich fragen können, ob die Darstellung der drei Grundlagenkapitel beim Warenverkehr, der Freizügigkeit und bei der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht noch besser durch ein und denselben Autor hätte wahrgenommen werden sollen, um Überschneidungen zu vermeiden und die gegenseitige Befruchtung in der Doktrin des EuGH noch stärker herauszuarbeiten. Gute Überblicke bieten die dann folgenden Beiträge zu den freien Berufen und zum Handwerk (Stumpf), zum Gesellschaftsrecht (Behrens) und zum Banken- und Versicherungsrecht (Hübner). Bei letzterem steht allerdings das versicherungsrechtliche Interesse des Autors deutlich im Vordergrund und ist die Literaturlauswahl zum Bankrecht eher nachlässig. Zudem fehlen so wichtige Teilaspekte wie die Einlagensicherung, die Bekämpfung der Geldwäsche und die Regelung der Wertpapierdienstleistungen. Der Beitrag zum Kommunikations- und Medienrecht (Engel) besticht dagegen durch eine klare Systematik und die Diskussion weiterführender Fragen, die über eine Nacherzählung der Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaften weit hinausreichen.

Im Bereich Währungswesen, Kapital- und Zahlungsverkehr zeichnet der Beitrag zur Zusammenarbeit der Zentralbanken bis zur Währungsunion (Hahn/Siebelt) noch einmal die Entwicklung nach, müßte jedoch im Hinblick auf die Europäische Währungsunion neu gewichtet und aktualisiert werden. Ähnliches gilt für die Ausführungen zum Kapital- und Zahlungsverkehr (Hahn/Follak), die Überschneidungen mit der Darstellung zum Bankaufsichtsrecht vermeiden sollten. Für ein Handbuch eher ungewöhnlich ist der folgende Beitrag zum Kapitalmarkt-, Börsen- und Investmentrecht (Weber), der über eine systematische Darstellung der EG-rechtlichen Sekundärrechtsakte hinaus den Versuch unternimmt, die verschiedenen Rechtssetzungsakte in einen größeren dogmatischen Zusammenhang eines ordnungspolitisch motivierten Marktrechts zu stellen.

Das folgende Kapitel zum Agrarrecht (Priebe/Mögele) erschließt dem instinktiv zurückschreckenden Leser ein schier unübersichtliches Feld, das wie kaum ein anderes Keimzelle eines eigenständigen europäischen Verwaltungsrechts geworden ist. Vielleicht wäre bei diesem Beitrag ein Anhang mit einer Aufstellung der verschiedenen Marktordnungen und der dazu erlassenen Rechtsakte noch hilfreich.

Unter dem Oberbegriff der Wettbewerbsregeln werden dann jeweils hochkarätig die Themenbereiche Kartellrecht (Emmerich/Sedemund/Montag/Krück), Monopole und öffentliche Unternehmen (Emmerich), das Subventionsrecht (Götz) und das öffentliche Auftragswesen (Seidel) abgehandelt. Die Darstellungen insbesondere zum Kartell- und zum Beihilfenrecht müssen die schwierige Gratwanderung unternehmen, den

Rahmen eines Handbuchs zu wahren und gleichwohl gedrängt das Wichtigste zu erfassen. Dies ist durchweg gelungen. Allerdings erscheinen die Ausführungen, mit denen der Beihilfecharakter der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung verneint wird, im Lichte der jüngsten Entwicklungen etwas undifferenziert.

Schon fast den Charakter einer eigenen Monographie hat der Beitrag zum Steuerrecht (Voß). Über eine gründliche Darstellung der bisherigen Rechtssetzung hinaus plädiert der Autor dezidiert und mit Realismus für eine allmähliche Steuerrechtsharmonisierung.

Die drei dem Außenhandelsrecht gewidmeten Beiträge zu den Grundregeln (Arnold), dem Antidumping- und Antisubventionsrecht (Wenig) und den Sonderbeziehungen EG-EFTA (Hummer) bedürften einer gelegentlichen Aktualisierung im Hinblick auf die Ergebnisse der Uruguay-Runde. Besonders der Beitrag zum Antidumping- und Antisubventionsrecht läßt die Handschrift des Praktikers erkennen und sticht durch seine nicht unkritische Verarbeitung der Verwaltungspraxis der EG-Kommission und der Rechtsprechung des EuGH hervor. Ob in Zukunft die Beziehungen zwischen der EG und den noch verbleibenden EFTA-Staaten noch ein eigenes Kapitel verdienen, mag gegebenenfalls überdacht werden.

Monografischen Charakter haben auch die Ausführungen zum Verkehrs- und Transportrecht (Basedow/Dolfen). Weit über eine systematische Darstellung des EG-Verkehrsrechts hinausgehend betten sie in überzeugender Weise die behandelten sektorellen Verkehrspolitiken in ihren jeweiligen historischen Kontext ein und sparen auch nicht mit ordnungspolitischer Kritik. Eine ebenfalls kritische Bestandsaufnahme liefert der folgende Beitrag zum Energierecht (Lukes). Hier würde man sich jedoch eine etwas stärkere Akzentuierung wünschen. Gerade die Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte durch das Instrument des Durchleitungsrechts durch bestehende Netze führt derzeit zu weitreichenden Umstrukturierungen im Energiesektor, die stärkere Beachtung verdienen. Nach einem knappen Überblick zum Forschungs- und Technologierecht (Ullrich), der vielleicht eines Tages zu einer breiteren Darstellung der Wissenschaftsförderung im allgemeinen ausgebaut werden könnte, schließt das Kapitel zum Umweltrecht (Scherer/Heselhaus) die wirtschaftsrechtlichen Themen ab. Wie auch einige andere Autoren beschränken sich Scherer/Heselhaus nicht auf eine bloße Bestandsaufnahme, sondern entwickeln Grundgedanken eines allgemeinen EG-Umweltrechts.

Unbeschadet der gelegentlichen kritischen Anmerkungen bleibt am Ende festzuhalten, daß es Herausgeber und Verlag gelungen ist, mit diesem Handbuch eine wirkliche Marktlücke zu schließen. Sollte es gelingen, mit der aktuellen wirtschaftsrechtlichen Entwicklung und der Verschiebung der wirtschaftspolitischen Akzente innerhalb der EG Schritt zu halten, was auch die Aufgabe des einen oder anderen Beitrags zugunsten neuer Themen beinhalten mag, wird dieses Handbuch sich auf Dauer zu einem Standardwerk entwickeln.

Gunnar Schuster, Frankfurt am Main

Eyffinger, Arthur: The International Court of Justice 1946–1996. The Hague/London/Boston: Kluwer (1996). XVI, 428 S. Dfl. 115.-/US \$ 77.-/UK £ 52.-

Anläßlich des 50jährigen Bestehens des IGH ist der festlich aufgemachte Band von A. Eyffinger unter Mitwirkung von A. Witteveen über den Gerichtshof erschienen. Beide Verfasser sind engstens vertraut mit dessen Wirken: A. Eyffinger ist Chief Librarian at the Registry und A. Witteveen ist Secretary in charge of information matters of the Registry. Ihr sehr gut dokumentiertes Buch deckt das gesamte Spektrum der Aktivitä-

ten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs und des jetzigen Internationalen Gerichtshofs von den Anfängen bis heute ab. Die Entstehungsgeschichte von der 1. Haager Friedenskonferenz über den StIGH zum IGH wird detailliert dargelegt. Darüber hinaus wird beispielhaft auf andere Gerichtsorgane hingewiesen, wie z.B. den Zentralamerikanischen Gerichtshof, den projektierten Prisengerichtshof und das Projekt des Schiedshofs. Sehr informativ und übersichtlich ist der Abschnitt über Funktionsweise, Verfahren und Zusammensetzung des Gerichtshofs; er ist mit Dokumenten und Fotografien ausgestattet, die die Besonderheiten eines internationalen Gerichts veranschaulichen.

Besonders interessant sind die – bisher in Monographien über den Gerichtshof nur selten einbezogenen – Ausführungen zu den "principal legal systems", die auf der Richterbank repräsentiert sein sollen (Art. 9 des Statuts). Hier werden in der gebotenen Kürze wesentliche Prinzipien der Rechtssysteme Europas, Asiens, des Buddhismus, der Pazifischen Region, Amerikas und Lateinamerikas, der islamischen Welt und Afrikas dargelegt, die einen Einblick in die Schwierigkeiten geben, denen ein Gericht in dieser Zusammensetzung begegnet.

Einen großen Raum des Werkes nimmt eine Art "Ahnengalerie" ein: die Darstellung aller im Weltgerichtshof, also im StIGH und im IGH bisher tätigen Richter. Jeder Richter wird mit fotografischer Abbildung kurz porträtiert und sein Wirken im Gericht treffend gewürdigt. Diese Zusammenstellung ruft Erinnerungen an vergangene Zeiten hervor und läßt beide Gerichte in ihrer menschlichen Komponente eindrucksvoll lebendig werden.

Die letzten beiden Abschnitte stammen von A. Witteveen, der einen Überblick über die Rechtsprechung des Gerichts geordnet nach Rechtsmaterien sowie über die Rolle des IGH insgesamt in rechtsprechender und gutachterlicher Tätigkeit gibt. Sehr nützlich ist das Kapitel mit statistischen Angaben zu den verschiedensten Aspekten der Tätigkeit des IGH und auch des StIGH, wie z.B. zur Zahl der Fälle sowie zur Zahl der Sondervoten und dissidentierenden Voten, zur Zahl der nicht zu Ende geführten Fälle und zu den Richtern und deren persönlichen Aktivitäten im Gericht. Ein ebenfalls nach Materien und Zeitabschnitten geordneter bibliographischer Überblick und umfangreiche Indices runden das Werk ab.

Dieses mit besonderer Akribie von langjährigen "Insidern" des IGH erstellte Werk ist in der Tat ein ganz besonderes und in seiner strikt auf Fakten bezogenen Übersicht einmaliges Buch, dem durch die zahlreichen Illustrationen zum 50. Geburtstag der festliche Charakter verliehen wird. Es bringt jedem Benutzer die ständig zunehmende Bedeutung dieses Gerichts nahe.

Karin Oellers-Frahm

La Giurisprudenza italiana di diritto internazionale pubblico. Vol. II. Repertorio 1987–1997. A cura di Paolo Picone. Napoli: Jovene 1997. XX, 1136 S.

Pünktlich nach 10 Jahren hat P. Picone den zweiten Band der italienischen Rechtsprechung zu Fragen des Völkerrechts vorgelegt, der im Anschluß an Band I, der die Jahre 1977 bis 1987 umfaßt, nun die Jahre 1987 bis 1997 abdeckt und damit den für Außenstehende sonst eher schwierigen Zugang zu diesem so wichtigen Bereich der italienischen Rechtsprechung ermöglicht. Wie sein Vorgänger ist auch dieser Band ein äußerst hilfreiches und somit willkommenes Instrument für die Arbeit von Praktikern und Theoretikern, dessen Bedeutung bereits in der Rezension von Band I (ZaöRV 49 [1989], 127f.) hervorgehoben wurde und hier nur nochmals in vollem Umfang bestätigt werden kann.

In Aufbau und Darstellung folgt Band II weitgehend seinem Vorgänger, d.h., daß die Stichworte in alphabetischer Reihenfolge erscheinen und nicht lehrbuchartig nach Themen

geordnet sind. Allerdings eröffnet ein systematischer, äußerst wertvoller Index den themengebundenen Überblick zu den Leitsätzen, die die Spruchpraxis zu völkerrechtlichen Fragen des gesamten Spektrums der Gerichtsbarkeit in Italien umfaßt.

So ist, um nur einige wenige Beispiele zu nennen, aus den Entscheidungen insbesondere, aber nicht nur, des Verfassungsgerichts die Haltung zur und Implementierung der EMRK in Italien zu den verschiedensten Konventionsrechten abzulesen; ebenso wird ein Überblick ermöglicht über die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts in Italien, ein Bereich, in dem sich immer wieder in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts Grundsatzurteile finden. Im vorliegenden Band wird erstmals auch der Frage des Ranges des Gemeinschaftsrechts in der italienischen Rechtsordnung ein besonderes Stichwort gewidmet; die Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch nationale Gerichte wird hingegen wegen der Auslegungsprärogative des Europäischen Gerichtshofs zu Recht nicht oder nur marginal einbezogen. Ein umfangreiches Kapitel betrifft Fragen der Immunität fremder Staaten bzw. internationaler Organisationen mit Sitz in Italien. Auch die Auslegung von internationalen Verträgen hat im Berichtszeitraum die italienischen Gerichte in vielfacher Hinsicht ebenso beschäftigt wie Fragen des Fremdenrechts, der Beziehung zwischen Staat und Kirche etc.

Außer durch Stichworte wird der Zugang zu den Rechtsmaterien insbesondere durch den schon erwähnten systematischen Index erleichtert, der in diesem Band nicht nur in italienischer, sondern auch in englischer Sprache abgefaßt ist und damit zur Überwindung der Sprachbarrieren beitragen kann. Dieser Index ist nach Sachmaterien geordnet und ermöglicht so den Überblick über bestimmte Rechtsmaterien insgesamt.

Ein Index sämtlicher Entscheidungen in chronologischer Ordnung und geordnet nach Gerichtsinstanzen, ein Index mit allen internationalen Verträgen, die in der Rechtsprechung eine Rolle gespielt haben, einschließlich, was besonders hilfreich ist, der Fundstellen sowie dem Datum der Ratifikation und des Inkrafttretens sowie ein analytischer Index vervollkommen die Hilfsmittel, die dem Benutzer diesen bedeutenden Bereich der italienischen Rechtsprechung erschließen.

Zusammen mit Band I stellt dieser Band wesentlich mehr als ein Repertorium der Rechtsprechung dar, denn er zeigt die zunehmende Bedeutung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht in Theorie und Praxis auf, das immer mehr in alle Rechtsbereiche hineinwirkt. Darüber hinaus läßt ein Vergleich mit entsprechenden Repertorien, die für andere Länder erstellt werden, wie z. B. den *Fontes Iuris Gentium, Series A, Sectio II* für Deutschland (unter dem neuen Titel "Deutsche Rechtsprechung zum Völkerrecht und Europarecht" gerade für den Zeitraum 1986–1993 erschienen), eine Gegenüberstellung der Rechtsprechung zu bestimmten völkerrechtlichen Fragen für verschiedene Länder zu, was nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für die Praxis von hohem Interesse ist. Damit ist dieser neue Band *Picones* uneingeschränkt positiv zu bewerten, verbunden mit der Erinnerung, der Autor möge, trotz des enormen Arbeitsaufwands, den eine solche Publikation erfordert, in 10 Jahren den nächsten Band vorlegen. Karin Oellers-Frahm

The International Court of Justice. Its Future Role after Fifty Years. Eds. A.S. Muller, D. Raic and J.M. Thuránzsky. The Hague/Boston/London: Nijhoff (1997). XXXIV, 433 S. Dfl. 195.-/US \$ 127.-/UK £ 86.-

Das 50jährige Bestehen des Internationalen Gerichtshofs (IGH) hat Anlaß zu Bestandsaufnahme und Ausblick über die Tätigkeit des Gerichts gegeben. Der vorliegende Band betrachtet vier wesentliche Aspekte der Aktivität des IGH: seine Rolle bei der Streitbeile-

gung, seine Rolle bei der Überwachung anderer Organe, insbesondere solcher der Vereinten Nationen, seine gutachterliche Tätigkeit sowie seine Beteiligung im Bereich der Normsetzung.

Nach einer kurzen Standortbestimmung des IGH nach fünfzig Jahren durch den ehemaligen Richter am IGH Shahabuddeen, der die Aufmerksamkeit auf die grundlegende Voraussetzung für das Funktionieren eines internationalen Gerichts lenkt, nämlich das Vertrauen, das von Seiten der Staaten in dieses Organ gesetzt werden muß, damit es überhaupt befaßt wird, ist der größte Teil des Bandes der vorrangigen Rolle des IGH, nämlich der Streitbeilegung, gewidmet. Einen wichtigen Aspekt in den ersten vier Beiträgen zu diesem Thema bildet die einst heftig diskutierte Auseinandersetzung um sogenannte politische, der gerichtlichen Beilegung nicht zugängliche Streitigkeiten. R. Y. Jennings stellt zu Recht heraus, daß sich diese Frage heute nicht mehr stellt. Wesentlich ist vielmehr die Frage, ob sich eine Streitigkeit durch Anwendung politischer Mittel beilegen läßt, weil nicht jede Streitigkeit durch gerichtliches Urteil befriedet werden kann. Selbst wenn, was er auch für erstrebenswert hält, die obligatorische Gerichtsbarkeit im internationalen Recht durchsetzbar wäre, wäre sie doch keine Garantie für den Frieden in der Welt, da dieser nicht gerichtlich gewährleistet werden kann, sondern eher politisch. A. O. Adede stellt sich die Frage, was Staaten überhaupt dazu veranlaßt, Streitigkeiten vor den IGH zu bringen. Hierbei, so stellt er fest, ist das Vertrauen in das Gericht von ausschlaggebender Bedeutung. Die Rechtsprechung des IGH weist einige Entscheidungen auf, die seines Erachtens der Förderung des Vertrauens, insbesondere etwa der afrikanischen Staaten, abträglich waren, wie z. B. die Rechtsprechung in den *Südwest-Afrika*-Fällen und in einigen anderen Fällen, die er kurz darlegt. Allerdings trifft er, nicht ganz zu Unrecht, auf deutliche Kritik bei D. P. Forsythe, der in seiner kritischen Würdigung der Beiträge des vorliegenden Bandes insbesondere der Beurteilung Adedes der Anerkennung des IGH nicht folgt, da er sie für zu einseitig auf Staaten der "dritten Welt" ausgerichtet hält. Ph. Couvreur hebt hervor, wie wichtig es sei, die Grenzen der Zuständigkeit des IGH genau zu kennen, um sein Werk richtig würdigen zu können; obwohl die Entscheidungen des IGH große Bedeutung hätten, seien sie doch auch nur Spiegel der internationalen Gemeinschaft, aus der der IGH hervorgegangen ist. Der Abgrenzung zwischen politischen und rechtlichen Streitigkeiten wendet sich T. Sugihara in seinem Beitrag zu. Obwohl die Rechtsprechung des IGH deutlich macht, daß grundsätzlich der politische Charakter einer Streitigkeit die gerichtliche Beilegung nicht hindern kann, findet der Autor in sehr engen Grenzen Situationen, in denen ein Gericht eine Streitigkeit nicht beilegen kann, nämlich dann, wenn es keine anwendbare Rechtsregel gibt – das wird heute wohl kaum noch der Fall sein –, und dann, wenn die politische Bedeutung des Streits so im Vordergrund steht, daß die rechtliche Entscheidung eine Beilegung nicht bewirken kann.

Die Streitbeilegende Funktion des IGH mit Blick auf seine zukünftige Tätigkeit wird im zweiten Teil dieses ersten Abschnitts behandelt. J. Sztucki untersucht, ob auch internationalen Organisationen das *ius standi* vor dem IGH in streitigen Fällen gewährt werden sollte. Nach einer eingehenden und kritischen Abwägung des Für und Wider ist die Haltung des Autors eher ablehnend; auch das Argument, daß der IGH auf diese Weise besser ausgelastet sei, teilt er nicht, was auch wohl kaum entscheidend sein kann; wesentlich ist eher die Frage, ob die internationalen Organisationen Zugang zur streitigen Zuständigkeit des IGH benötigen, um Streitfälle zu lösen; dies ist aber angesichts der gutachterlichen Tätigkeit und der Art der möglichen Streitfälle sowie anderer verfügbarer Beilegungsme-

thoden nicht zwingend geboten. Diesen Aspekt beleuchtet P.C. Szasz dann näher, indem er die möglichen Streitfälle, die Art der Unterwerfung, Verfahrensfolgen wie z.B. die des *ad hoc*-Richters untersucht. Er hält das *ius standi* internationaler Organisationen für unwahrscheinlich und meint, daß das Gutachtenverfahren hier denselben Effekt erreichen könne, was aber eher fraglich erscheint, wenn man Art. 96 der Satzung betrachtet. Im Gegensatz zu diesen beiden Beiträgen spricht sich I. Seidl-Hohenveldern deutlich für eine Öffnung des streitigen Verfahrens des IGH auch für internationale Organisationen aus: sie unterschieden sich von Staaten kaum noch bezüglich ihrer Völkerrechtssubjektivität, außerdem würde dies dem Mißbrauch des Gutachtenverfahrens ein Ende setzen und bewirken, daß nicht mehr nur Organisationen der UN-Familie Gutachten beim IGH beantragen können. Die Frage, ob der IGH auch Individuen zugänglich gemacht werden sollte, ist Gegenstand des Beitrags von M.W. Janis. Sein Ansatzpunkt ist die mangelnde Auslastung des IGH, was m.E. nicht ausschlaggebend sein kann. Die Frage muß lauten, ob Rechtsschutz für Individuen durch den IGH erforderlich ist, um sie nicht schutzlos zu lassen. Der Autor lehnt sich in seinen Erwägungen stark an die Gerichte in Luxemburg und Straßburg an. Gerade auf den IGH dürfte dieser Ansatz jedoch eher nicht übertragbar sein. Der Autor kann sich eine Öffnung des IGH in Anlehnung an das 11. Zusatzprotokoll zur EMRK vorstellen; bedauerlicherweise legt er nicht dar, inwiefern Bedarf an Rechtsschutz von Individuen gerade durch den IGH besteht.

Die zweite Rolle des IGH, nämlich die Überprüfung von Entscheidungen anderer UN-Organe oder Gerichte, behandeln M.N. Shaw und H.G. Schermers einerseits mit Blick auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, andererseits mit Blick auf Entscheidungen anderer Gerichte. Shaw kommt zu Recht zu dem Ergebnis, daß der IGH nicht wie ein Verfassungsgericht Resolutionen des Sicherheitsrats zu überprüfen hat, dies könne nur inzident im Rahmen der Klärung eines anhängigen Streitfalls geschehen, und auch hier beschränke je nach Art der Resolution das weite Ermessen des Sicherheitsrats den IGH. Für eine Kontrolle von Entscheidungen anderer Gerichte durch den IGH zur Wahrung der Rechtssicherheit spricht sich Schermers aus – ein für die Entwicklung des Völkerrechts sicher wertvoller Ansatz, dessen praktische Umsetzung aber wohl doch eher fragwürdig ist.

Der gutachterlichen Funktion des IGH widmet sich M. Pomerance ausführlich und legt die schwierige Entwicklung dieser Zuständigkeit im Laufe der Geschichte des IGH und des StIGH dar, die zunächst als unvereinbar mit der rechtsprechenden Funktion angesehen wurde. Da diese Auffassung durch die Rechtsprechung des StIGH und IGH nicht bestätigt wird, spricht sich der Autor dafür aus, die gutachterliche Funktion nicht nur beizubehalten, sondern möglicherweise den Kreis der Antragsteller zu erweitern, auch wenn dies die Mißbrauchsfahr erhöhen könnte.

Die vierte Rolle des IGH, nämlich die als Normsetzer bzw. "Gesetzgeber", betrachtet V. Gowlland-Debbas unter dem Aspekt, inwieweit der IGH mit seinen Entscheidungen zur Entwicklung von grundlegenden Werten der internationalen Staatengemeinschaft beigetragen hat. Hierbei werden insbesondere die Verpflichtungen *erga omnes* behandelt, die als Ausnahme zum Bilateralismus und Konsensualismus der internationalen Gerichtsbarkeit zunehmend an Bedeutung gewinnen, wie ihr Überblick über die Rechtsprechung des IGH belegt. Die Rolle des IGH bei der Entwicklung von Völkerrecht zeigt J.J. Quintana insbesondere mit Blick auf das Seerecht auf, ein Bereich, in dem der IGH durch eine Reihe von Entscheidungen bahnbrechend für die Seerechtskonvention von 1982 gewirkt hat.

Den Abschluß des Bandes bilden eine kritische Stellungnahme von D.P. Forsythe zu den vorhergehenden Beiträgen und ein Ausblick von P. H. Kooijmans auf das, was vom IGH in Zukunft erwartet wird, nämlich ein Gleichgewicht zu schaffen zwischen dem politisch Möglichen und dem rechtlich Erforderlichen, eine nicht gerade leichte Aufgabe.

Insgesamt gibt der Band einen interessanten Überblick über die Position des IGH nach 50 Jahren, die man durchaus als positiv bewerten kann: Einige der anfänglich sehr strittigen Fragen, wie die nach dem Verhältnis zwischen politischen und rechtlichen Streitigkeiten, können inzwischen als beigelegt betrachtet werden. Der IGH hat sich durch die Qualität seiner Entscheidungen das Vertrauen von immer mehr Staaten erworben und offene Verfahrensfragen sinnvoll geklärt. Die Überlegung, ob eine Öffnung des IGH in streitigen Fällen für andere Personen als Staaten bzw. im Gutachtenverfahren auch für Staaten erfolgen sollte, hat im vorliegenden Band keine eindeutige Antwort gefunden. Dies läßt wohl darauf schließen, daß der jetzige Zustand nicht dringend einer Änderung bedarf, sondern durchaus als zufriedenstellend bewertet werden kann. Karin Oellers-Frahm

Leading Cases of the European Court of Human Rights. Compiled, ed. and annotated by R.A. Lawson & H.G. Schermers. Nijmegen: Ars Aequi Libri, Antwerpen: Maklu, Baden-Baden: Nomos, Zürich: Schulthess (1997). 788 S. Dfl. 69.-

This book is the first of its kind: i.e. the first collection of annotated cases of the European Court of Human Rights.

As the body of case-law of that court expands, European human rights law is becoming increasingly complex. In response to the growing need for an overview, a synthesis and an analysis of that law, there seems to be a boom in the number of handbooks on the European Convention on Human Rights.

Given furthermore the fact that in most European law schools the law of the European Convention on Human Rights is now being taught, either as a separate course or within the framework of a main course such as Constitutional Law, it is surprising that a similar initiative has not been taken earlier.

That said, now that this book is there to fill the gap, it will be very hard for any similar enterprise to match it, as it is a first-rate work.

The authors selected 58 judgments, from the very first judgment of the Court (in the *Lawless* case) in 1961 to the *Aksoy* judgment in december 1996. If the progress in terms of legal sophistication which appears from the chronological reading of the cases were to give some readers the impression of a parallel progress in terms of the human rights situation in Europe, the *Aksoy* case should suffice to shake off that mistaken optimism. The last of these 58 judgments is indeed the first one in which the Court, after 35 years of practice, decides that the archetypical human rights violation called torture has been committed. Compared to that case, most of what the Court has had to deal with before seems like peanuts. This case also vehemently illustrates the eloquence of the judgments themselves. With the availability of excellent handbooks, all too often the reading of the full text of the judgments is omitted. Yet it is precisely the experience of immersing oneself in all the facts and arguments of a case, which confronts the reader with what human rights are all about: bringing justice to individuals who suffered injustice. The lecture of the full text of a judgment rather than selected excerpts is to be advised also because in the law of human rights, where the rules are formulated at a very general level, the legal outcome of a case can only be understood by taking into account the full context.

The annotated cases are preceded in the book by a 25 page introduction to the European Convention on Human Rights, dealing with the origin of the convention, the rights protected, the procedure and some general characteristics such as interpretation methods and the relation between Strasbourg and the member states. This is a useful tool, as it combines a summary of the background the reader needs with plenty of references to the cases in the collection.

Annexes at the end of the book contain the full text of the European Convention on Human Rights and its protocols, the state of ratifications, a table in order of publication of all the cases of the European Court of Human Rights and of those cases of other bodies referred to in the book, an alphabetical list of the same cases, a list of references to provisions of the European Convention on Human Rights, and a subject index.

Most of the added value of this book lies of course in the notes accompanying each judgment. These are excellent, explaining the legal issues in the case at hand, with regard to the substantive as well as the procedural rules of the Convention, situating the case in the Court's case law and pointing out general mechanisms (e.g. with regard to interpretation) at work in the particular case. The casenotes count between 9 and 42 paragraphs and are written in a language that is clear and to the point. A list of references for further reading is included at the end of each casenote.

A closer look at an example will illustrate the authors' method: the sixth case in the collection is the famous *Marckx* judgment of 13 June 1979, which ended the discrimination of illegitimate children in Belgium.

The text of the judgment fills almost eleven pages. It is followed by a casenote of five pages. In this collection, the separate opinions of the judges are not published entirely, but the authors quote from them in their casenotes wherever relevant. For instance, the first remark relating to the *Marckx* judgment deals with the wide interpretation the Court gave of the notion of "respect for family life". What this means is highlighted by a quote from the dissenting opinion of a judge who defended the opposite view. Eleven paragraphs deal with the definition of "family life". After explaining what the *Marckx* judgment added to that definition, it is further elaborated using references to other cases: eleven Court judgments, five decisions of the Commission and one judgment of the Dutch Supreme Court. Five paragraphs are then devoted to the notion of positive obligations which plays an important role in the case. The development of that notion in article 8 as well as under other Convention provisions is explained using plenty of references to other Strasbourg cases. Next, five paragraphs each explain article 1 of Protocol 1 and article 14, which were also violated in the *Marckx* case. Then follow paragraphs on interpretation, showing how the *Marckx* case is an example of dynamic or teleological interpretation, and on legal certainty, dealing with the problem of retroactive versus *ex nunc* application of the Convention as interpreted by the Court. The casenote finishes with a few remarks on procedural issues raised in this case: *ex officio* examination of possible infringements by the Court and the meaning of the term "victim of a violation" in article 25 of the Convention.

This approach makes the book a perfect tool for learning and teaching the European Convention on Human Rights. What a good teacher does in class, is done by the authors in this book: the cases are used as starting points and illustrations to explain all possible aspects of the law of the Convention.

For legal practitioners as well, this collection will prove to be useful, complementing a traditional handbook.

Eva Brems, Leuven (Belgium)

Linder, Wolf: Swiss Democracy. Possible Solutions to Conflict in Multicultural Societies. Houndmills, Basingstoke, Hampshire, London: The Macmillan Press/New York: St. Martin's Press (First ed. 1994, second ed. 1998). XXI, 210 S.

Mit diesem in zweiter Auflage erschienenen Titel macht der Berner Politikwissenschaftler Wolf Linder seine Erkenntnisse aus früheren Arbeiten ("Planung in der schweizerischen Demokratie" [1979], "Inflation législative?" [1985], "Politische Entscheidungen und Gesetzesvollzug in der Schweiz" [1987], "Zukunft des Staates" [1991], "Mitwirkungsverfahren und -modelle" [1992] etc.) in Form einer Gesamtschau und – dies ist bemerkenswert – in englischer Sprache zugänglich. Grund hierfür ist nicht etwa der Versuch, die Viersprachigkeit der Schweiz mithilfe einer "neutralen" fünften Sprache zu überwinden (siehe aber U. Dürmüller, Englisch in der Schweiz [1987], in: Eidgenössisches Departement des Innern [Hg.], Materialienband zum Schlussbericht der Arbeitsgruppe zur Revision von Artikel 116 der Bundesverfassung, 1989, 1 ff.; sowie Linder, Swiss Democracy [1998], 24: "Today young people, in order to overcome the language barrier, are more and more using English as the lingua franca among themselves."), sondern das Modellhafte der schweizerischen Demokratie im europäischen Kontext aufzuzeigen. Diesem Umstand verdankt nun auch die englischsprechende Leserschaft außerhalb der Schweiz wertvolle Einblicke in das durch Volksbefragungen geprägte schweizerische System, dessen offensive Vermittlung bislang durch traditionelle Bedenken gegen die "Modellidee" gehemmt worden war: Zwar blicken die Schweizerinnen und Schweizer mit Stolz auf ihre historisch gewachsenen Institutionen; mit anderen teilen möchten sie sie aber nicht, da die Identität der viersprachigen Schweiz als "politischer Nation" oder "Willensnation" unter anderem auch auf der Einzigartigkeit ihres rechtlichen und politischen Systems beruht. Der Autor scheint diesen Tabubruch zu bemerken, wenn er im Vorwort erklärend betont: "While the model cannot be copied in its entirety, some of its basic elements can be noted, adapted and used by others." (S. XX).

Wolf Linder widmet sich dem "Modellproblem" nach Art des "neuen Institutionalismus", wonach Demokratie, auch die schweizerische, kein endgültiges Konzept, sondern einen Prozeß darstellt, der von gestaltbaren Institutionen abhängig ist. Anders ausgedrückt handelt es sich nicht um ein abstrakt erkennbares Rechtsprinzip, das im Sinne von Art. 79 Abs. 3 des deutschen Grundgesetzes "verewigt" und durch einzelne Institutionen nurmehr optimiert werden könnte; die Demokratie erfährt vielmehr durch die Institutionen und deren politische wie ethnisch-sprachliche oder religiöse Voraussetzungen ihren eigentlichen Gehalt. Mit dieser Blickrichtung läßt der Autor nicht notwendig nur den Unterschied zwischen einem politikwissenschaftlichen und einem rechtswissenschaftlichen Ansatz erkennen; er legt vielmehr ein grundsätzlich anderes, organisches und in jedem Falle lebendiges Verständnis von der Bedeutung fundamentaler Staatsprinzipien zugrunde.

Linder geht es darum, die Institution mit ihren historischen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen verständlich zu machen. Dazu wählt er einen viergliedrigen Aufbau, demzufolge die Entstehung einer multikulturellen Gesellschaft durch politische Integration, die Bundesstaatlichkeit, die direkte Demokratie und die Gewaltentrennung sowie rechtsvergleichende Aspekte nacheinander abgehandelt werden. Bestandteil dieser Abschnitte sind Erläuterungen der Institutionen, historische Hintergründe, – in der zweiten Auflage erneuertes – statistisches Material und schematische Übersichten sowie beispielhaft herausgegriffene Fragestellungen. So zeigt der Autor unter anderem anhand der Asylfrage, wie sich der Gesetzgeber angesichts einer polarisierten öffentlichen Meinung von vornherein auf einen Mittelweg begibt, um das Reformvorhaben gegen das zu erwartende

Referendum abzusichern. Gerade dieses Beispiel korrespondiert mit Linders Ausführungen zur schweizerischen Konkordanzdemokratie, in der einer immerwährenden, durch die "Zauberformel" formierten Koalitionsregierung das Volk als wahre Opposition gegenübersteht. Er versäumt es dabei nicht, die historischen Ursprünge aufzuzeigen, wonach die Einführung des Referendums 1874 diesen Zusammenschluß der maßgeblichen politischen Kräfte ("Regierungsparteien") hervorgebracht hat, dem es nun wiederum die Waage halten muß.

Sein besonderes Augenmerk richtet Linder auf die ungeschriebenen Regeln der schweizerischen Demokratie: Dazu zählt er insbesondere "politische Quoten" wie die, wonach der schweizerischen Regierung (Bundesrat) zumindest zwei französischsprachige Personen (Romands) und eine italienischsprachige Person angehören sollen. Das darin angesprochene Sprachenproblem der Schweiz arbeitet er am Beispiel der Gründung des neuen Kantons Jura unter Berücksichtigung der konfessionellen und ökonomischen Zusammenhänge auf. Etwas unglücklich trennt er dabei das Juraproblem von der erst später dargestellten Entstehung des Kantons Jura ab, die etwas unvermittelt im Rahmen der schweizerischen Bundesstaatlichkeit erscheint. An mehreren Stellen, so etwa auch beim fließenden Übergang von den Institutionen und Mechanismen der Bundesstaatlichkeit (z. B. das Zusammenspiel von Volk und Ständen im Falle der Verfassungsänderung, das Spannungsverhältnis zwischen Bundesstaatlichkeit und Demokratie, der dreigliedrige, auf den Kommunen fußende Staatsaufbau, der kooperative Bundesstaat) zu deren Grenzen unter der Überschrift "Why Some Foreigners Can Buy Real Estate in Switzerland and Others Can Not", fragt sich Leser oder Leserin nach dem Zusammenhang und gewinnt den Eindruck einer gewissen Zufälligkeit. Hier könnte zwar – zumal aus juristischer Warte – Kritik ansetzen, die Zusammenstellung vielfältiger Aspekte verleiht der Linder'schen Darstellung aber ihre Farbigkeit und Anschaulichkeit. Ein gutes Register und zahlreiche Schautafeln schaffen die Übersicht und vermitteln die über das einzelne Beispiel hinausweisende Information.

Dagmar Richter

Panebianco, Massimo/Gerardo Martino: Elementi di diritto dell'organizzazione internazionale. Milano: Giuffrè 1997. XII, 281 S.

Die Monographie von M. Panebianco und G. Martino soll ausdrücklich nicht als Darstellung des Systems der internationalen Organisationen verstanden werden, sondern als Fortführung des entsprechenden Lehrbuchs von Panebianco: "Introduzione al diritto delle organizzazioni internazionali". Der vorliegende Band setzt den Akzent auf die neuen Entwicklungen im Bereich der internationalen Organisationen seit 1989/90, ohne ganz auf einen Rückgriff auf allgemeine Grundlagen verzichten zu können.

Der erste Teil des Bandes ist der allgemeinen Theorie internationaler Organisationen gewidmet; er bringt daher kaum Neues, außer der Betonung, die auf die sogenannten "metanationalen" Organisationen gelegt wird, also internationale Konferenzen und Zusammenschlüsse, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist, wenn man z. B. an die OSZE denkt. Die Bedeutung dieser "metanationalen" Organisationen prägt im übrigen die Monographie, führt z. T. allerdings auch zu Wiederholungen.

Nach einem kurzen geschichtlichen Überblick (Kap. 1) über die verschiedenen Arten internationaler Organisationen stellen die Autoren eine Klassifikation der Organisationen *ratione finis, loci* und *materiae* auf (Kap. 2), wobei sie jeweils Beispiele für die einzelnen Arten von Organisationen bringen. Das 3. Kapitel behandelt die Rechtsquellen der internationalen Organisationen, also das Primärrecht, die Verträge und Statuten, sowie das

Sekundärrecht. Besonderen Akzent legen die Autoren auf das allgemeine Recht der internationalen Organisationen, wie es sich aus internationalen Konventionen ergibt (Konvention über Verträge zwischen Internationalen Organisationen und Staaten bzw. anderen Internationalen Organisationen, Immunitätsabkommen, Sitzstaatabkommen etc.); daneben verweisen sie auf Gewohnheitsrecht, wozu sie z.B. das Konsensprinzip und allgemeine Rechtsprinzipien, wie das Demokratieprinzip zählen. Im 4. Kapitel wird die Struktur und die Funktionsweise internationaler Organisationen dargestellt; hier geht es um Fragen der Mitgliedschaft, der Organe sowie der Rechtsstellung im Völkerrecht. Wie schon in den vorhergehenden Kapiteln stellen die Autoren hier wieder insbesondere die sogenannten "metanationalen" Organisationen heraus, die zwar nicht über den üblichen Aufbau internationaler Organisationen verfügen, aber dennoch eine Struktur aufweisen, die diesem nahekommt oder sich zumindest dahin gehend entwickelt. Ausführlich werden dann im 5. Kapitel internationale regionale Organisationen behandelt, die einen Sondertypus der allgemeinen internationalen Organisationen bilden, diesen in Aufbau und Funktion gleichkommen, sich aber oft durch einen stärkeren Integrationsgrad auszeichnen, wie z.B. die EG. Ein kurzer Überblick über die Vielzahl regionaler Organisationen weltweit schließt den ersten Teil ab.

Im zweiten Teil geht es dann um einzelne Organisationen, angefangen mit den Vereinten Nationen (Kapitel 6). Bei dieser Darstellung sind insbesondere die Ausführungen über die Änderung der Charta ohne eigentliche Revision derselben interessant (S. 126 ff), wie z.B. die Ansätze im Bereich der Demokratisierung des Systems, der neuen Weltwirtschaftsordnung etc.; Bereiche, die häufig in Form von Kodifikationen ausgebaut worden sind. Ein weiterer Schwerpunkt in diesem Kapitel wird auf die Rolle der "neuen" Staaten vor allem in der Generalversammlung gelegt, in der sie die Mehrheit stellen und daher starken Einfluß ausüben. Während von 1945 bis 1989 auch im Abstimmungsverhalten der Staaten deutlich die bipolare Teilung Ost-West vorherrschte und die Dritte Welt in ihrer Haltung variierte, ist ab 1989 eher eine Polarisierung zwischen industrialisierter Welt und Dritter Welt zu verzeichnen, die jedoch oft von einer paneuropäischen Solidarität überlagert wird.

Betont werden auch die verstärkte Schaffung von Hilfsorganen der UN, z.B. den Blauhelmen, sowie im wirtschaftlichen Bereich Expertenkomitees etc. (hier wird allerdings nicht z.B. das Jugoslawiengericht genannt) und die vermehrte Nutzung der Möglichkeit, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, wobei vor allem die verstärkte Rolle der Regionalorganisationen betont wird.

Im 7. Kapitel werden dann internationale Regionalorganisationen dargestellt, die seit 1945 in allen Sachbereichen und in allen Gegenden der Welt zahlreich entstanden sind. Das Wesentliche an dieser Entwicklung sehen die Autoren darin, daß aus geschlossenen Organisationssystemen offene Organisationen geworden sind, die ihre Mitgliedschaft auf Staaten außerhalb der Region ausgedehnt haben bzw. "out of area" aktiv sind. Es folgt ein kurzer Überblick über die Organisationen in den einzelnen Kontinenten, der sich im wesentlichen auf die neuen Entwicklungen seit 1989/90 beschränkt, wobei im Bereich Europa insbesondere die EG und die OSZE ebenso bedeutsam sind wie die NATO durch ihre Öffnung nach Osten. Die sehr wesentlichen Aufgaben internationaler Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen, im Bereich der Entwicklung des Völkerrechts sowie der Prävention und Beilegung von Streitigkeiten und deren Rolle im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts (insbesondere GATT und WTO) werden in Kapitel 9 dargelegt. Auf diese Weise wird ein interessanter Einblick in neue Bereiche internationaler Aktivität

ten vermittelt. Das letzte Kapitel schließlich gilt der Haltung Italiens zu internationalen Organisationen, seiner verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Beitritt und seiner tatsächlichen Rolle in internationalen Organisationen.

Insgesamt gibt der Band einen interessanten Überblick über die neuen Entwicklungen im Bereich des Rechts der internationalen Organisationen, der jedoch, wie selbst einleitend bemerkt wird, nicht geringe Vorkenntnisse dieses Rechtsgebiets voraussetzt. Die Tatsache, daß die Autoren sich an dem Aufbau des vorausgegangenen Lehrbuchs orientieren, bringt allerdings Wiederholungen mit sich, wodurch die Konzentration auf die wirklich bedeutenden Neuerungen gestört sowie deren zusammenhängende Darstellung beeinträchtigt wird. Da das vorliegende Buch sich als Aktualisierung dieses Lehrbuchs versteht, hätte vielleicht auf die kursorische Gesamtdarstellung des Rechts der internationalen Organisationen verzichtet werden können zugunsten der Darstellung allein der neuen Entwicklungen, deren Bedeutung durchaus eine gesonderte Behandlung wert ist.

Karin Oellers-Frahm

Schermers, Henry G./ Niels M. Blokker: International Institutional Law – Unity within Diversity. Third Rev. Ed. The Hague, London, Boston: Nijhoff (1995). XLI, 1305 S. Dfl.475.-/US \$ 337.50/UK £ 218.-

Henry G. Schermers gebührt das Verdienst, vor einem Vierteljahrhundert das unübertroffene Standardwerk zum Recht der internationalen Organisationen begründet zu haben. Aus seinen Lehrerfahrungen an den Universitäten Amsterdam und Leiden hervorgegangen, ist es zum herausragenden Beleg einer fruchtbaren Verbindung von Forschung und Lehre geworden.

Seit der 1980 erschienenen zweiten Auflage des Werkes hat sich die Welt verändert. Diese Entwicklungen haben in erster Linie Anpassungen der Praxis internationaler Organisationen hervorgerufen. Diese können nach dem Ende des Kalten Krieges, der insbesondere den UN-Sicherheitsrat weitgehend lahmgelegt hatte, die in ihren Rechtsordnungen angelegten Möglichkeiten besser als je zuvor zum Wohle ihrer Region oder der Weltgemeinschaft nutzen. Wenngleich große Interessengegensätze – nunmehr vor allem zwischen Nord und Süd – zu überwinden bleiben, sind internationale Organisationen in der heutigen multipolaren Welt wichtiger denn je. So sollen die Verwerfungen aus dem Zusammenbruch des Ostblocks gerade auch durch internationale Organisationen (Europarat, NATO), internationale Quasi-Organisationen (OSZE) und supranationale Organisationen (Europäische Gemeinschaft) aufgefangen und in friedliche Bahnen gelenkt werden. Auch für viele andere globale Probleme bleibt nur die organisierte Zusammenarbeit, wie nicht zuletzt die Gründung der World Trade Organization zeigt. Im Bereich des Umweltschutzes fehlt ein entsprechender Quantensprung noch immer.

Trotz des verstärkten Übergangs der Völkerrechtsordnung in die Phase der institutionalisierten Kooperation zeigen jedoch gerade Krise und Reformbemühungen der Vereinten Nationen, daß das überholte und gefährliche Denken in den Souveränitätskategorien der Vorkriegszeit noch lange nicht überwunden ist.

Aufgrund der politisch-tatsächlichen Ereignisse der achtziger und neunziger Jahre hat sich indessen auch das Recht der institutionalisierten Zusammenarbeit erheblich fortentwickelt, manchmal in einer Weise, die noch vor kurzem undenkbar gewesen wäre. Besonders auffällig wird dies durch die 1993 und 1994 aufgrund von Resolutionen des UN-Sicherheitsrates eingerichteten Kriegsverbrechertribunale für das ehemalige Jugoslawien

und für Ruanda. Auch die von den Autoren des Werks in das Recht der internationalen Organisationen einbezogene europäische Integration – ob zu Recht, darüber mag man streiten – hat mit der Einheitlichen Europäischen Akte und dem Vertrag über die Europäische Union einerseits neue Dynamik entfaltet, zugleich aber auch skeptische Abwehrreaktionen in manchen Mitgliedstaaten hervorgerufen. Angesichts all dessen war eine Neubearbeitung ebenso dringlich wie aufwendig und daher langwierig. Es verwundert nicht, daß die Schrift, die alle angesprochenen Neuerungen und viele weitere einarbeitet, in ihrer dritten Auflage um etwa ein Viertel an Umfang zugenommen hat.

Wie der Untertitel der dritten Auflage nunmehr augenfällig macht, verfolgt der Band das Anliegen, das Organisationsrecht der zahlreichen und sehr unterschiedlichen Aufgaben verschriebenen internationalen Organisationen vergleichend darzustellen. Nach Definition und Klassifikation der internationalen Organisationen werden in komparativer Perspektive die wichtigsten organisationsrechtlichen Fragen behandelt, vor die sich alle diese Organisationen gestellt sehen. Dazu zählen etwa Fragen der Mitgliedschaft, der Verbands- und Organkompetenzen einschließlich der internen Funktionentrennung, des Entscheidungsprozesses, der Finanzierung, der Rechtsordnung, die besteht aus Verfassung, organbezogenem Innenrecht und mitgliedstaatsbezogenem Außenrecht der Organisation, ihres Rechtsstatus im Völkerrecht wie in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen sowie ihrer Außenbeziehungen. Die teils gleichen, teils unterschiedlichen Antworten, welche die verschiedenen Organisationen für diese Fragestellungen bereithalten, werden beispielhaft vor Augen geführt. Das Werk spannt damit einen sehr weiten Bogen. Im Hinblick darauf ist es selbstverständlich, daß in erster Linie das Typische herausgearbeitet wird und nicht jede Frage für jede Organisation vertieft, mit anderen Worten Vollständigkeit nicht angestrebt werden kann. Allerdings enthält "International Institutional Law" zu beinahe jedem Problem – von der Suspendierung der OAS-Mitgliedschaft Kubas über das Dienstrecht der internationalen Beamten, die gerichtliche Überprüfung von Organentscheidungen (wo man sich eine Stellungnahme zur aktuellen Streitfrage gewünscht hätte, ob und inwieweit der Internationale Gerichtshof die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen des UN-Sicherheitsrats kontrollieren kann) bis hin zur Rechtsstellung der Europäischen Kommission zumindest einen Ansatz. Mithilfe des detaillierten Sachregisters, das sich über mehr als sechzig Seiten erstreckt und für besonders wichtige Organisationen wie UNO und EG sogar Nachweise auf einzelne Artikel ihrer Verfassung, außerdem auf wichtige Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen enthält, sind solche Ansätze schnell aufzufinden. Wer über die Fülle des Gebotenen hinaus an der Rechtsordnung einer bestimmten Organisation vertieftes Interesse hat, findet in der mehr als vierzigseitigen Bibliographie im Anhang weiterführende Hinweise.

Mit Niels Blokker hat Henry Schermers nach jahrelanger Zusammenarbeit einen Koautor gewonnen. Gemeinsam können sie sicherstellen, daß ihr Standardwerk ungeachtet wachsender Stofffülle und steigender Innovationsgeschwindigkeit in der bewährten Qualität kontinuierlich weitergeführt wird. Der Schermers/Blokker wird auch im 21. Jahrhundert für das Recht der internationalen Organisationen die erste Adresse bleiben. Die internationale Gemeinschaft der Völkerrecht Lehrenden und Lernenden, aber auch der nationalen und internationalen Praktiker, die ohne dieses große Lehrbuch, Handbuch und Nachschlagewerk schwerlich auszukommen vermag, ist beiden Autoren zu großem Dank verpflichtet.

Thomas Giegerich

